

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000011/2015
an den Rat**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

Judith Sargentini, Ulrike Lunacek, Jean Lambert, Josep-Maria Terricabras, Eva Joly, Jan Philipp Albrecht, Heidi Hautala, Bodil Ceballos, Benedek Jávor, Pascal Durand, Sven Giegold
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Betrifft: Überwachung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundwerte der EU in den Mitgliedstaaten

Die Rechtsstaatlichkeit ist nach Artikel 2 EUV neben der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, einer der Werte, auf die sich die Union gründet. Auch in den Präambeln zum EUV und zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird die Rechtsstaatlichkeit genannt.

Die oben genannten Werte und Grundsätze sind nicht in allen Mitgliedstaaten wirksam gewährleistet oder in gleichem Maße geschützt. Angriffe auf die Freiheit der Meinungsäußerung, Einschränkungen der Medienfreiheit, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamophobie, Afrophobie, Sexismus, Lesbophobie, Homophobie und Transphobie nehmen derzeit zu. In einigen Mitgliedstaaten wird systematisch gegen die Menschenrechte und die Rechte von Minderheiten verstoßen und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist dort gefährdet.

Die EU benötigt ergänzend zu Artikel 7 EUV ein wirksames Instrument für den Fall, dass Mitgliedstaaten keinen Schutz vor Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung bieten. Insbesondere bedarf es eines Kontrollmechanismus im Hinblick auf Diskriminierung und auf die Rechte von Minderheiten. Das Parlament hat bereits mehrfach einen entsprechenden Mechanismus eingefordert, zunächst in seiner Entschließung vom 3. Juli 2013 mit dem Titel „Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn“¹ und zuletzt in seinen Entschließungen vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012)² und vom 12. März 2014 zur Bewertung der Justiz in Bezug auf die Strafjustiz und die Rechtsstaatlichkeit³.

Am 11. März 2014 legte die Kommission eine Mitteilung mit einem neuen EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips vor (COM(2014)0158). Am 16. Dezember 2014 fasste der Rat den Beschluss, einen jährlichen Dialog zum Thema Rechtsstaatlichkeit einzuleiten. Dies ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht der wirksame Mechanismus zur regelmäßigen Überprüfung der Achtung der Grundwerte der EU in den Mitgliedstaaten, den das Parlament fordert.

– Wie beabsichtigt der Rat vorzugehen, um einen wirksamen Mechanismus zu schaffen, damit gewährleistet werden kann, dass die Grundwerte der EU in den Mitgliedstaaten entsprechend seiner Erklärung aus dem Jahr 2013 aufrecht erhalten werden, der zufolge „die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Grundrechte ist“?

Eingang: 3.2.2015

Weiterleitung: 4.2.2015

Fristablauf: 25.2.2015

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0315.

² Angenommene Texte, P7_TA(2014)0173.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0231.